

Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

vom 20.01.2009 (Stand 01.11.2013)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 der Bundesverfassung¹⁾ und Artikel 29 der Kantonsverfassung²⁾, gestützt auf Artikel 86, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG³⁾), Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE⁴⁾) und Artikel 80 und 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG⁵⁾),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des AuG und des AsylG auf kantonaler Ebene.

2 Zuständigkeiten im ausländerrechtlichen Bereich

Art. 2

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die für den Vollzug des AuG zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion.

² Er bestimmt die Aufgaben, die den Gemeinden zur Unterstützung der kantonalen Behörde zukommen.

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

³⁾ SR 142.20

⁴⁾ SR 142.201

⁵⁾ SR 142.31

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Er kann die Verfügungskompetenz beim Vollzug des AuG ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen. Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁶⁾).

3 Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs

Art. 3 *Zuständigkeiten*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe an folgende Personen:

- a Asylsuchende, soweit sie nicht von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind,
- b Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung,
- c vorläufig Aufgenommene, die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten,
- d vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, soweit sie offensichtlich nicht integriert sind.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a die für die Gewährung der Sozialhilfe nach Absatz 1 zuständige Stelle,
- b die Berechnung der Frist von sieben Jahren nach Absatz 1 Buchstaben c und d,
- c die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 4 *Übertragung des Vollzugs*

¹ Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Minimalbedingungen für den Abschluss eines Leistungsvertrages.

³ Die Polizei- und Militärdirektion setzt bei Leistungsverträgen nach Absatz 1 eine Kommission ein und bestimmt als Kommissionsmitglieder Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden. Sie bezeichnet die den Trägerinnen und Trägern zugewiesenen Gebiete.

⁶⁾ BSG 155.21

⁴ Die Kommission steht den Trägerinnen und Trägern beratend zur Seite und befasst sich mit allen für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen, die mit der Umsetzung der Leistungsverträge verbunden sind.

⁵ Soweit die Trägerinnen oder Träger nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, verpflichtet die Kommission die Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung erfolgt soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

Art. 5 *Bemessung der Sozialhilfeleistungen*

¹ Der Ansatz für die Unterstützung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 berücksichtigt die Höhe der Beiträge des Bundes und das Verhalten der bedürftigen Person. Er kann von den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung abweichen.

² Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen. Er kann diese Befugnis an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Art. 6 *Kürzung der Sozialhilfeleistungen*

¹ Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt werden, wenn

- a die bedürftige Person ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber den für das Asylverfahren zuständigen Behörden nicht oder nur ungenügend nachkommt oder
- b ein Tatbestand nach Artikel 83 Absatz 1 AsylG erfüllt ist.

² Die Leistungskürzung darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selbst treffen.

Art. 7 *Besondere Leistungsangebote*

¹ Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.

Art. 8 *Anrechnung Lastenausgleich*

¹ Die Sozialhilfekosten für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt.

Art. 8a * *Schweigepflicht, Mitteilungen an Dritte und Auskunftspflichten*

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁷⁾ über die Schweigepflicht, Mitteilungen an Behörden und Private sowie Auskunftspflichten gelten beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Gesetz sinngemäss.

4 Nothilfe**Art. 9**

¹ Personen mit rechtskräftigem negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie haben bei Bedarf Anspruch auf Nothilfe.

² Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 ist für die Gewährung der Nothilfe zuständig.

³ Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über

- a die Voraussetzungen für den Zugang zur Nothilfe, insbesondere über die Feststellung der Identität,
- b die Haftung für Kosten für Leistungen, die ohne Auftrag an Personen nach Absatz 1 erbracht werden, und
- c die Art und den Inhalt der Nothilfeleistungen.

⁵ Die Behörde nach Artikel 3 kann zugunsten von unbegleiteten Minderjährigen oder anderen besonders Verletzlichen von den Bestimmungen nach Absatz 4 Buchstabe c abweichen.

5 Anordnung der Ausschaffung und Zwangsmassnahmen ***Art. 10 *** *Anordnung*

¹ Die Anordnung der Ausschaffung, der Durchsuchung und der in Artikel 73 bis 81 AuG aufgeführten Zwangsmassnahmen obliegt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion (Art. 2 Abs. 1).

² Soweit der Regierungsrat nach Artikel 2 Absatz 3 die Verfügungskompetenz in ausländerrechtlichen Angelegenheiten an Gemeinden überträgt, kann auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Ausschaffung und von Zwangsmassnahmen übertragen werden.

⁷⁾ BSG 860.1

Art. 11 *Verfahren*

¹ Zwangsmassnahmen sind schriftlich anzuordnen und zu begründen.

² Ausländische Personen, die aufgrund einer Zwangsmassnahme inhaftiert werden, sind in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe der Haft und über die ihr zustehenden Rechte zu unterrichten.

Art. 12 * *Rechtsschutz*

¹ Zuständige richterliche Behörde gemäss den Artikeln 70 und 73 bis 81 AuG ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

² Die Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG: *

a Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

b Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

c * ...

5a Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts**Art. 12a *** *Vollzug*

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in geeigneten Räumlichkeiten.

² Die inhaftierten Personen sind getrennt von Personen, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Strafen und Massnahmen befinden, unterzubringen.

³ Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen.

Art. 12b * *Rechte der inhaftierten Personen*

¹ Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

² Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern.

³ Der Vollzug wird so ausgestaltet, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt.

⁴ Die inhaftierten Personen haben insbesondere Anspruch auf täglichen Aufenthalt an der frischen Luft. Sie haben weiter Anspruch auf gemeinschaftliche Unterbringung und soziale Kontakte, auf nicht überwachte telefonische und briefliche Kontaktaufnahme zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

⁵ Dauert die Freiheitsentziehung länger als zwei Monate, wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten.

Art. 12c * *Pflichten der inhaftierten Personen*

¹ Die inhaftierten Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen der Leitung und des Personals der Institution sowie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion Folge leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

² Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

Art. 12d * *Sicherheit, Ordnung, unmittelbarer Zwang*

¹ Die Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und unmittelbaren Zwang der Artikel 55, 57, 58 und 60 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG⁸⁾) sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar.

² Verlegungen gemäss Artikel 58 Absatz 3 SMVG werden durch die Leitung der Institution angeordnet.

Art. 12e * *Disziplinarrecht*

¹ Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach den Artikeln 75 bis 79 SMVG sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind.

⁸⁾ BSG 341.1

Art. 12f * *Rechtsschutz*

¹ Verfügungen der Leitung der Vollzugsinstitution können mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden. Deren Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:

a Die Beschwerdefrist beträgt in disziplinarischen Angelegenheiten drei Tage.

b Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion ist innert der Beschwerdefrist bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenwechsels eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beschwerdeeinreichung, leitet sie die Akten zur weiteren Behandlung an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

⁴ Das Einigungsverfahren findet nicht statt, wenn die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird.

Art. 12g * *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs freiheitsentziehender Massnahmen des Ausländerrechts durch Verordnung.

6 Gebühreninkasso**Art. 13**

¹ Die Gebühren für Verfahren, die sich aus den Zuständigkeiten dieses Gesetzes ergeben, erhebt die Behörde nach Artikel 2 in der Regel per Rechnung.

² Die Gebühren für Verfahren, die sich im Zusammenhang mit Entfernungsmassnahmen ergeben, kann sie per Nachnahme erheben.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Umstellung der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die bis spätestens 31. Dezember 2003 in die Schweiz eingereist sind, auf die ordentliche Bemessung nach Artikel 31 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG⁹⁾) erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2010.

Art. 15 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG¹⁰⁾) wird wie folgt geändert:

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 2009

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Loosli-Amstutz
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 1259 vom 1. Juli 2009:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010*

⁹⁾ BSG 860.1

¹⁰⁾ BSG 860.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.01.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-78
11.06.2009	01.01.2011	Art. 12	geändert	09-147
24.01.2011	01.01.2012	Art. 8a	eingefügt	11-104
20.03.2013	01.11.2013	Titel 5	geändert	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 10	geändert	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12 Abs. 3	geändert	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12 Abs. 3, c	aufgehoben	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12a	eingefügt	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12b	eingefügt	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12c	eingefügt	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12d	eingefügt	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12e	eingefügt	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12f	eingefügt	13-65
20.03.2013	01.11.2013	Art. 12g	eingefügt	13-65

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.01.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-78
Art. 8a	24.01.2011	01.01.2012	eingefügt	11-104
Titel 5	20.03.2013	01.11.2013	geändert	13-65
Art. 10	20.03.2013	01.11.2013	geändert	13-65
Art. 12	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147
Art. 12 Abs. 3	20.03.2013	01.11.2013	geändert	13-65
Art. 12 Abs. 3, c	20.03.2013	01.11.2013	aufgehoben	13-65
Art. 12a	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65
Art. 12b	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65
Art. 12c	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65
Art. 12d	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65
Art. 12e	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65
Art. 12f	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65
Art. 12g	20.03.2013	01.11.2013	eingefügt	13-65